

Sicherheit und erstreckt sich z. B. auf das sichere Aufbewahren und Befördern von Schriftstücken, Unterlagen und sonstigen Materialien, die vertraulichen Charakter tragen. Sie umfaßt ferner das Geheimhalten von bestimmten Tatsachen, Forschungsergebnissen und sonstigen Nachrichten, deren Bekanntwerden dazu ausgenutzt werden kann, die gesellschaftliche Ordnung der DDR zu schädigen. Die Geheimhaltung betrifft alle Tatsachen, die nach den Dienstvorschriften für die Mitarbeiter des Staatsapparates geheimzuhalten sind.⁶ Über Entwürfe von Dokumenten und sonstige Materialien besteht häufig so lange Schweigepflicht, bis sie einem bestimmten Kreis von Werktätigen bzw. der Öffentlichkeit zur Diskussion, Kenntnisnahme usw. zugänglich gemacht werden oder bis sie beschlossen worden sind. Über alle Angelegenheiten, die in den öffentlichen Tagungen der Volksvertretungen behandelt wurden, können die Abgeordneten die Bürger, die Presse und andere Kommunikationsorgane informieren.

8.2.2.

Rechte und Pflichten der Nachfolgekandidaten

Bei den Nachfolgekandidaten der Volksvertretung handelt es sich um Kandidaten für ein Abgeordnetenmandat, die bei der Wahl zwar auch die gesetzlich notwendige Stimmenmehrheit erhalten haben, jedoch — entsprechend der in der öffentlichen Tagung des jeweiligen Ausschusses der Nationalen Front beschlossenen Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag — noch kein Mandat erhielten. Das ergibt sich daraus, daß mehr Kandidaten auf gestellt und in der Regel auch gewählt werden, als Mandate zu besetzen sind.

Nachfolgekandidaten besitzen mit einigen Ausnahmen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Abgeordneten (vgl. § 17 Abs. 4 GöV). Sie haben im Unterschied zu den Abgeordneten nicht das Recht, Beschlüßvorlagen einzubringen, und sie besitzen kein Stimmrecht in der Tagung der Volksvertretung. Sie können ferner nicht als Vorsitzende eines Ausschusses oder einer Kommission gewählt werden. In bezug auf alle weiteren Rechte sowie die Pflichten besteht kein Unterschied zwischen Abgeordneten und Nachfolgekandidaten.

Die Wahl von Nachfolgekandidaten hat sich bewährt. Damit erübrigen sich nicht nur Nachwahlen beim Ausscheiden von Abgeordneten aus den Volksvertretungen, sondern auf diese Weise wird auch die Kontinuität der Arbeit der Volksvertretungen gewährleistet, da der in solchen Fällen Nachrückende, der neue Abgeordnete, nicht erst mit der Arbeit vertraut gemacht werden muß.

Es gibt keine Anwartschaft eines Nachfolgekandidaten auf ein bestimmtes Mandat. Das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten wird in Übereinstimmung mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front durch Beschluß der Volksvertretung festgelegt (vgl. §19 Abs. 5 GöV; §47 Abs. 6 Wahlgesetz; §47 GeschOVK). Dieser Beschluß hat konstitutive Wirkung.

Die aufrückenden Nachfolgekandidaten werden unter Berücksichtigung verschiedener Gesichtspunkte ausgewählt. Beachtet wird dabei die politische und soziale Zusammensetzung der Volksvertretung, die Arbeitsfähigkeit der Ausschüsse bzw. Kommissionen und die Arbeit der Abgeordneten im Wahlkreis.

8.3.

Garantien und Rechtsschutz der Abgeordnetentätigkeit

8.3.1.

Sozialökonomische Garantien

Mit der Errichtung der Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten ist der bürgerliche Parlamentarismus „als besonderes System, als Trennung der gesetzgebenden von der vollziehenden Tätigkeit, als Vorrangstellung für Abgeordnete“⁷ beseitigt und damit jenes System, in dem es für bürgerliche und kleinbürgerliche Politiker vor allem darum ging, sich als gewählte „Volksvertreter“ bei den Machthabern anzubiedern. „Höher hinaufsteigen — den Ruf eines in der Gesellschaft einflußreichen Abgeordneten oder den Titel eines Ministers erwerben — das war in Wirklichkeit der Sinn des europäischen (lies : lakaienhaften) ‚sozia-

⁶ Vgl. AO zum Schutz der Dienstgeheimnisse vom 6.12. 1971, GBl.-Sdr. Nr. 717/1972.

⁷ W. I. Lenin, Werke, Bd. 25, a. a. O., S. 437.